

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Ich, Georg EISERT, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich wurde am 25. November 1899 in Rothengrund, Landkreis Alzenau, geboren. Mein Vater war Kleinschmied und Landwirt. Ich besuchte 7 Jahre die Volksschule auf dem Land, dann kam ich auf das Gymnasium nach Aschaffenburg wo ich 1920 die Reife-Prüfung machte. Ich war vom 11. Juli 1917 bis 3. Januar 1919 Soldat. Nach Abgang vom Gymnasium bezog ich die Universitäten in Würzburg, Innsbruck und Frankfurt am Main. 1924 habe ich in Würzburg mein Referendarexamen gemacht. Bis 1927 war ich im Juristenverwaltungsdienst in Würzburg. Am 16. Mai 1928 wurde ich als Hilfsarbeiter zur Staatsanwaltschaft nach Aschaffenburg einberufen. Ich blieb dort bis 1. Februar 1929, wo ich dritter Staatsanwalt am Landesgericht Fürth wurde. Während meiner Tätigkeit dort, wurde der Titel umgeändert in zweiten Staatsanwalt. Am 1. März 1931 wurde ich dann Amtsgerichtsrat im Amtsgericht Nuernberg. Am 1. August 1934 wurde ich erster Staatsanwalt im Landesgericht Nuernberg. Auf mein Ansuchen hin wurde ich am 1. April 1936 als Landesgerichtsrat an das Landesgericht Würzburg versetzt. Ich bin verheiratet und habe drei Kinder im Alter von 13, 11 und 3 Jahren. Mein Wohnsitz ist **WÜRZBURG** Klein Ochsenfurt bei Aschaffenburg Nr. 45. 1937 bin ich der NSDAP beigetreten. Dem NS-Rechtswahrerbund und dem Reichsbeamtenbund gehoerte ich seit 1934 an und dem Luftschutzbund, dem Kolonialbund und dem Verein fuer das Deutschtum im Ausland seit 1936 oder 1937.

Am 1. September 1939 kam ein Gesetz heraus, dass jeder Beamter und Richter während des Krieges an jeden beliebigen anderen Ort von den ^{Beschäftigt} **ABORDNUNG** höheren Instanzen versetzt werden kann. Darauf beruht meine Versetzung zu der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes, die im Dezember 1939 erfolgte. Meine Tätigkeit war Hilfsarbeiter in der Abteilung Landesverrat im Osten zu Gunsten der Tschechen und Polen. Mein Abteilungsleiter war Reichsanwalt JOHNS der später verstarb. Sein Nachfolger wurde

Reichsanwalt FRANZKI. Ich bin beim Oberreichsanwalt LAUTZ sehr bald in Ungnade gefallen, die auf Meinungsverschiedenheiten durch die von mir ausgearbeiteten Entwuerfe ^{teilweise auch auf} ~~beruht~~ ^{persoenlichen Differenzen} beruht. Z.B. war ich der Auffassung, dass es eine Sache, die nicht auf Landesverrat ^{einmal} ~~zum~~ ^{ge} ~~widerlegen~~ ^{werden} ~~war,~~ ^{abgeben} konnte, er aber darauf bestand, dass sie angeklagt wurde. ~~Bei einem von diesen Sachen habe ich erachtet, dass er abgegeben wurde.~~ Es handelte sich da um einen tschechischen Landesverrat - der Fall REIPRICH.

In diesem Fall hatte ich eine Abgabeverfuegung entworfen, die auch der Abteilungsleiter un- ~~ten Fall hatte ich abgegeben,~~ weil ich die Ansicht vertrat, dass nur ~~terschre~~ ^{gegen die Abgabe erhob aber} eine Anklage wegen Diebstahl in Frage kaeme; ~~dieser Fall aber durch die~~ ^{Einwendungen} ~~Staatspolizei zurueckkam.~~ ^{tschecho-} Es handelte sich da um einen slowakischen Staatsangehoerigen mit deutscher Volkszugehoerigkeit, der im Jahre 1935 oder 1936 mit anderen Sudetendeutschen nach Deutschland geflohen war.

Die kamen dann in Berlin in ein Lager und dort war nun einer, der aus seiner Dienstzeit ~~schonrecht~~ ^{schonrecht} beim tschechischen Militaer, ~~skizzenartige~~ ^{skizzenartige} Zeichnungen ueber tschechische Befestigungsanlagen hatte. Eines Tages schrieb nun der Besitzer dieser Zeichnungen an den Polizeipraesidenten in Berlin, dass er solche Zeichnungen habe ~~schon besitzt~~ ^{schon besitzt} und sie ihm zur Verfuegung stellen wuerde. Dadurch erfuhr REIPRICH von diesen Zeichnungen. Ohne ^{entwendete} Anwesenheit des Besitzers ~~entwand~~ ^{entwand} er diese Zeichnungen und ging damit ^{nach einem Gutachten des Oberkommandos der Wehrmacht} in die Tschechoslowakei zurueck. Ich habe mich dann, wie erwaehnt auf den Standpunkt gestellt, dass eine Verratshandlung nicht vorliege und dass infolgedessen nur ein Diebstahl in Frage kaeme und habe deswegen die ^{General} ~~Abgabeverfuegung an den Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht~~ ^{entworfen} ~~gesehen.~~

Da bei ~~so~~ einer Abgabeverfuegung die Staatspolizei in Kenntnis gesetzt ^{erhob sie} ~~erhob sie~~ ^{Einwendungen} ~~gegen die Abgabe~~ ^{werden muss,} ~~musste daraufhin der Fall nach ihren Erachteten beurteilt~~ ^{ihrer} ~~worden~~ ^{wurde} und ist dann auf die Vorstellung der Staatspolizei wieder an den ^{Ober} ~~oberen~~ Reichsanwalt zurueckgegangen mit der Bitte, die Sache nochmals zu ueberpruefen, ob sich der Fall nicht zu einer Anklageerhebung beim Volksgerichtshof eignet. Ich moechte annehmen, dass der Oberreichsanwalt ^{durch die Stellungnahme der Gestapo veranlasst wurde} ~~in diesem Fall~~ ^{von der Gestapo beeinflusst wurde,} ~~was darauf hervorgeht,~~ dass das Verfahren wieder aufgenommen wurde und zur Anklage kam wegen Landesverrat und zum Todesurteil fuehrte.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus zwei Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, Deutschland, den 20. Januar 1947

gez. Dr. Georg EISERT

Georg EISERT

Before me, Henry L. COHEN, U.S. Civilian, AGO Identification # A-445758, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared GEORG EISERT, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of two pages in the German language and swore that the same was true on the day of January 1947 in Nuernberg, Germany.

gez. Henry L. COHEN

HENRY L. COHEN

HEIMSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

Ich, Georg EISERT, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich war bei der Reichsanwaltschaft als Hilfsarbeiter bei der Abteilung Landesverrat zu Gunsten der Reichsanwaltschaften und Landesverrat. Und die letzten Monate in einer Abteilung Hochverrat. Vorgesetzter war JONKS und später FRANKL. 1944 wurde ich zur Wehrmacht einberufen. ^{zuletzt Weiersberg}

Bis zum Jahre 1935 war die Justizsache der einzelnen Länder. Es gab eine Bayerische Justiz, eine Preussische Justiz usw. In diesem Jahr wurde die Justiz vereinheitlicht. Bis zu diesem Jahr, also 1935, wurden die Richter und Staatsanwälte eingesetzt durch den Justizminister des jeweiligen Landes. Später wurden die höheren Beamten durch den Reichsjustizminister eingesetzt. Das Aufgabengebiet des früheren Reichsjustizministeriums war die, Gesetzesvorschläge aufzuarbeiten usw. Ansicht war es so, dass der Führer die höheren Beamten ernennen musste, er hat aber dieses Ernennungsbefugnis an den Minister delegiert. Beförderungen dieser Beamten blieb allerdings in den Händen des Führers. Die Gesichtspunkte, nach den die Beamten eingestellt ^{u. h. bei politischen Bedenken erfolgte keine Einstellung oder Beförderung} wurden, beruhte immer auf politischen Grundsätzen. Wer als Verteidiger beim Gerichtshof ^{ein} trat, musste durch ~~den~~ Senat des Volksgerichtshofes genehmigt werden, was ~~noch~~ von denselben Grundsätzen ausging. Das war in solchen Fällen so, wenn der Angeklagte seinen Verteidiger wählte. Anderenfalls, wenn er sich selbst keinen Verteidiger gewählt hatte, dann wurde ihm vom Volksgerichtshof ein Verteidiger gestellt, der den politischen Voraussetzungen genügte. Wenn ein Verteidiger bei der Verhandlung zu scharf aufgetreten ist, wurde er das nächste mal ~~nach meiner Auffassung~~ ^{lassen ist vom Präsidenten des jeweiligen Senats festgelegt worden.} Die Zeit, die dem Verteidiger zur Verfügung gestellt wurde um das Beweismaterial vorzubereiten, ist verschieden gewesen. Es ist vorgekommen, dass einige Fälle 1 bis 2 Tage nach der Anklage schon verhandelt worden sind. Formell hatte der Verteidiger das Recht, alles Beweismaterial vorzubringen, hat sich aber ^{meist} nicht getraut die Sache scharf anzufassen. Das hat sich praktisch dadurch gezeigt,

dass die Verteidiger sehr zurückhaltend waren und sich darauf beschränkt haben, die Beweisführung dem Gericht zu überlassen. Sie haben meist nur ihre Verteidigungsrede gehalten, ~~die von nicht~~
~~angeführten~~ ohne sich sonderlich abzumühen.

Die unterste Instanz der Gerichtsverfassung war das Amtsgericht. Das Amtsgericht hatte drei Zuständigkeitsbereiche und zwar: Zivilsachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit. Durchschnittlich hat es etwa 10 Amtsgerichte in einem Landesgerichtsbezirk gegeben. Dies hing natürlich von dem ~~Grossen~~ ^{des} Landesgerichtsbezirk ab. In kleinen Amtsgerichten sass nur ein Richter. ~~Nicht~~ ^{Es} war natürlich ~~verschieden~~ verschieden. Je grösser die Stadt bzw. der Bezirk war, desto grösser war die Zahl der Richter. Die nächst höhere juristische Instanz war das Landesgericht. Gewöhnlich stand ein Landesgericht fuer rund 200 000 Einwohner zur Verfügung. Das Landesgericht war zuständig fuer Zivilsachen und Strafsachen, ausserdem fuer Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse der ~~Amtsgerichte~~. Die Schwurgerichte bestanden auch beim Landesgericht. Sie waren jeweils zuständig fuer besonders schwere Verbrechen. Ausserdem war mindestens an einem Landesgericht in einem Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht. Diese Sondergerichte wurden bald nach der Machtübernahme eingefuehrt. Die Sondergerichte haben meist Strafsachen mit politischen Hintergründen behandelt, ^{meist} ~~einige~~ sogenannte Heimtuecksachen. Während des Krieges ist allerdings die Zuständigkeit der Sondergerichte erweitert worden und waren auch fuer andere Strafsachen zuständig. Ob eine Sache bei der Strafkammer oder beim Sondergericht angeklagt werden sollte, war Sache des Oberstaatsanwaltes. Allerdings waren Sachen wie Heimtuecke usw. festgelegt und kamen zum Sondergericht. Gegen Urteile der Sondergerichte gab es keine Rechtsmittel. Sie waren rechtskraeftig und gab es hoechstens ein Gnadengesuch; dasselbe Verfahren, wie es am Volksgerichtshof war.

Die Entscheidung der Gnadengesuche war verschieden, ^{je nach dem} ~~je nach dem~~ Inhalt der Urteile ^{gesuch} ~~eingereicht~~ wurde. Z. B. wenn ein Gnadengesuch ~~eingereicht~~ ^{eingereicht} um ~~Umwandlung~~ ^{Umwandlung} von Todesstrafe zur Zuchthausstrafe, dann war allein der Fuehrer zuständig. Im Krieges allerdings wurde seine

(an den) Zuständigkeit des Justizminister delegiert. Fuer die Bearbeitung der Gesuche und fuer die Vorlage an den Justizminister war der Oberreichs-Bei Urteilen des Volksgerichtshofes) anwalt verantwortlich. Dieses System betraf sowohl Volksgerichtshof- wie auch Sondergerichtsurteile. Das Oberlandesgericht hatte auch grundsataetlich eine Zuständigkeit fuer Zivilsachen und Strafsachen. In Zivilsachen war es zuständig fuer ~~Kapitel~~ der Landesgerichte und zwar wo das Landgericht in erster Instanz entschieden hatte. Wenn Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte bei einem Landesgericht vorlag, dann war das Landesgericht hierfuer die letzte Instanz. In das Oberlandesgericht gingen nur solche Sachen, wo das Landesgericht ^{als} erste Instanz entschieden hatte. Ausserdem war das Oberlandesgericht zuständig fuer solche Strafsachen, die von der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes an die Generalstaatsanwalte bei den Oberlandesgerichten abgegeben worden sind, also minder schwere Sachen in Hoch- und Landesverrat und Wehrkraftzersetzung, also alles was von Volksgerichtshof als weniger bedeutend betrachtet wurde. Die Senate im Oberlandesgericht waren mit 3 Richtern besetzt. Das Reichsgericht war eine Revisionsinstanz gegen Urteile der (Oberlandesgerichte) ^{in Zivilsachen}. Ausserdem war das Reichsgericht bis zur Klarrichtung des Volksgerichtshofes zuständig als erste Instanz in Hoch- und Landesverratsachen und schliesslich war das Reichsgericht, nachdem ausserordentlicher Einspruch eingefuehrt worden war, in einem besonderen Senat zuständig fuer die Entscheidung eines solchen ausserordentlichen Einspruches. Eingelegt wurden diese ausserordentlichen Einsprueche von dem beim Reichsgericht mit Ausnahme des Volksgerichtshofs Oberreichsanwalt gegen Urteile aller Gerichte. Ohne Zweifel waren die Faelle haeufiger, dass die Strafe zu milde sei. Das Urteil, das von dem Senat fuer ausserordentliche Einsprueche, ~~xxx~~ aus 3 Richtern bestand, ausgesprochen wurde, entsprach meistens der Ansicht des Oberreichsanwaltes. In den meisten Faellen handelte es sich um eine Abaenderung von Kuchthaus- auf Todesstrafe. Gegen Urteile des Volksgerichtshofs konnte nur der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof den ausserordentlichen Einspruch einlegen. Vor der Einlegung wurde ein entsprechender Bericht an das Ministerium gemacht. Jedes Gericht entsprechend unterstand eine Anklagebehoerde. Die Ansanwaltschaft beim Landesgericht die Staatsanwaltschaft unter Fuehrung eines Oberstaatsanwaltes, beim Oberlandesgericht die Staatsanwaltschaft unter der Leitung eines Generalstaatsanwaltes, beim

Reichsgericht die Reichsanwaltschaft unter Leitung des Oberreichsanwaltes.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus vier Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Muerberg, Deutschland, den . 20. Januar 1947

gez. Dr. Georg EISERT

Georg EISERT

Before me, Henry L. COHEN, U.S. Civilian, AGO Identification # A-445758, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared GEORG EISERT, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of four pages in the German language and swore that the same was true on the 20 day of January 1947 in Muerberg, Germany.

gez. Henry L. COHEN

HENRY L. COHEN

weiterhin^{zu} vertreten.

Der Sitz des Volksgerichtshofes war in Berlin W 9, Bellevuestrasse 18. Nachdem das Gerichtsgebäude ^{teilweise} zerstört wurde im Jahre 1948, hat sich der Volksgerichtshof aufgeteilt. ^{Der} ~~Bezugsbereich~~ der 2. S. und 4. Senat kam nach Potsdam, während der 1. S. und 3. den alten Sitz weiter innehielt. Ein Teil der Reichsanwaltschaft wurde mit dem Senat nach Potsdam ^{legt} verbracht. Bei der Reichsanwaltschaft gab es ~~nur~~ ~~noch~~ ~~5~~ ~~Abteilungen~~, die sich folgendermaßen aufteilten:

- Abt. 1) hatte Hochverrat und Landesverrat vor Staaten, ~~z.B.~~ zu Gunsten Frankreich, Belgien usw., dann kam
- Abt. 2) da war Landesverrat in Ostern zu Gunsten der Tschechoslowakei, Polen und Estland, mit den baltischen Randstaaten
- Abt. 3) hatte Hochverrat.
- Abt. 4) hatte Hochverrat und Wirtschaftsverrat.
- Abt. 5) hatte Sachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Als im Jahre 1948 die Wehrkraftverletzung ^{sachen en} wurde die von Abteilung 1, bearbeitet. Späterhin, als sie sich zahlenmäßig erweiterte, ⁿ wurde ^{erst dann zwei} ^{en} eine ^{eigene} Abteilung ^{gebildet}, die nur Wehrkraftverletzungssachen zu bearbeiten hatte. Mit der Verteidigung bei dem Volksgerichtshof war es ebenso, dass ein Beschuldigter einen Verteidiger wählen konnte, aber der gewählte Verteidiger musste speziell von dem Volksgerichtshof auf seine politische Zuverlässigkeit hin geprüft und genehmigt werden. Wenn er nicht genehmigt wurde, so konnte er die Verteidigung nicht übernehmen. Da in den meisten Fällen die Beschuldigten finanziell nicht fähig waren, sich einen Verteidiger zu wählen, so wurde ihnen von dem bestimmten Senat ein Verteidiger ^{Zulassung eine Aeusserung} gestellt. Auch musste von der Gestapo vor der ~~Verhandlung~~ ~~als~~ ~~gesetzlich~~ ob Bedenken vorliegen, ~~es~~ ~~für~~ ~~jeden~~ ~~einzelnen~~ ~~Verteidiger~~ ~~vorhanden~~ ~~sein~~.

Ich habe obige Erklärung, bestehend aus zwei Seiten in deutscher Sprache gelesen und erkläre, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Änderungen und Berichtigungen in obiger Erklärung vorzunehmen. Diese Erklärung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

20. Januar 1947

Muernberg, Deutschland, den

gez. Dr. Georg EISERT

.....

Georg EISERT

Before me, Henry L. COHEN, U.S. Civilian, AGO Identification # A-44578, Interrogator, Evidence Division, Office of Chief of Counsel for War Crimes, appeared GEORG EISERT, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of two pages in the German language and swore that the same was true on the day of January 1947 in Muernberg, Germany.

gez. Henry L. COHEN

.....

HENRY L. COHEN